

über Amt Stralendorf  
Dorfstraße 30  
19073 Stralendorf

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 2020/DÜM/497 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 30.10.2020 <b>Wiedervorlage:</b>
<b>Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 1 WKA gem. § 4 BImSchG am Standort Parum der Gemeinde Dümmer Az.: StALU WM-51-4686-5712.0.1.6.2V hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen</b>	
<b>Fachdienst III Knaack, Bernd Beratungsfolge</b>	<b>08.12.2020    Gemeindevertretung Dümmer</b>

**Sach- und Rechtslage:**

Die ENERKRAFT GmbH, mit Sitz in 32425 Minden, Wallfahrtsteich 27, plant mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen gem. § 4 BImSchG - Az.: StALU WM-51-4686-5712.0.1.6.2V, im Windeignungsgebiet Parum 13/18 auf der Gemarkung Parum, Flur 2, Flurstücke 59 und 60, die Errichtung und den Betrieb von 1 Windkraftanlagen (WKA).

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 10 BImSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu entscheiden. Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Planungsrechtlich liegt der Standort der Anlage im Außenbereich (§ 35 BauGB). Dazu ist von der Gemeindevertretung gemäß § 35 BauGB zu prüfen und abzuwägen:

- Liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor?
- Ist die Erschließung gesichert?
- Wird den Zielen der Raumordnung entsprochen?
- Wird das Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzte und den Außenbereich schonende Weise ausgeführt?
- Wurde für das Vorhaben eine Verpflichtungserklärung abgegeben, das das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurück zu bauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen ist?

Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen verweigern. Verweigerungsgründe sind im Beschluss ausführlich zu benennen.

Durch das StALU wurde für die Abgabe einer Stellungnahme zum Inhalt der Planunterlagen eine **Frist bis zum 31.12.2020** gesetzt. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Sollte bis dahin keine Stellungnahme abgegeben werden, wird davon ausgegangen, dass seitens der Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

**Die vollständigen Antragsunterlagen (2 große Ordner) können bis zum Sitzungstermin in den Räumen des Amtes Stralendorf eingesehen werden und liegen den Gemeindevertretern zum Sitzungstermin vor.**

**Beschlussvorschlag:**

- a) Nach Prüfung und Abwägung der Bedingungen des § 35 BauGB wird zum Antrag der ENERKRAFT GmbH (Anschrift des Antragstellers: Wallfahrtsteich 27, 32425 Minden) für die Errichtung und den Betrieb von 1 WKA in der Gemarkung Parum, Flur 2, Flurstück 59 und 60 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

**oder**

- b) Nach Prüfung und Abwägung der Bedingungen des § 35 BauGB wird zum Antrag der ENERKRAFT GmbH (Anschrift des Antragstellers: Wallfahrtsteich 27, 32425 Minden) für die Errichtung und den Betrieb von 1 WKA in der Gemarkung Parum, Flur 2, Flurstück 59 und 60 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB aus folgenden Gründen verweigert:

Begründung:

.....  
.....  
.....

**Finanzielle Auswirkungen:**

- keine

**Anlagen**

Anschreiben StALU Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz  
2x Ordner mit Antrags- und Genehmigungsunterlagen

**Bemerkungen**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:  
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:  
Davon stimmberechtigt:  
Ja-Stimmen:  
Nein-Stimmen:  
Stimmenenthaltungen:  
Ungültige Stimmen:

(Bürgermeisterin)